

Abfahrten 2016

Samstag, den 08.10.2016

16.00 Uhr ab Medienhafen

**Am Clubhaus des Yacht Club Graf Spee e. V.
gibt es im Anschluss Alt vom Fass!
Grillen in eigener Regie!**



Wir freuen uns auf große Beteiligung der Düsseldorfer Wassersportler!



Wasserstraßen- und Schiffsamt Köln
An der Münze 8 · 50668 Köln

Yacht Club Graf Spee e.V.
Niederkasseler Deich 299
40547 Düsseldorf



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt Köln
An der Münze 8
50668 Köln

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3-312.3/5 (50/16)

Datum
14. September 2016

Markus Lehmacher
Telefon 0221 97350-334
Telefax 0221 97350-222

Zentrale 0221 97350-0
Telefax 0221 97350-222
wsa-koeln@wsv.bund.de
www.wsa-koeln.wsv.de

Hiermit erteile ich gemäß § 1.23 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung die

SCHIFFFAHRTSPOLIZEILICHE ERLAUBNIS,

auf dem Rhein eine Korsofahrt durchzuführen.

Datum: 08.10.2016

Start: ca. 16:00 Uhr / Düsseldorf Medienhafen Rhein-km 743,1

Ziel: ca. 17:00 Uhr / Sporthafen Lörick Rhein-km 749

Teilnehmende Boote: ca. 35 Motorboote

Besondere Auflagen für die Durchführung der wassersportlichen Veranstaltung:

1. Die Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und der Bekanntmachungen der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung zur Rheinschiffahrtspolizeiverordnung müssen von allen Teilnehmern der Veranstaltung eingehalten werden.
2. Die übrige Schifffahrt darf durch das Verhalten der an dieser Veranstaltung mitwirkenden Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Von Fähren, stillliegenden Schiffen, festen und schwimmenden Anlagen und Schifffahrtszeichen sind ausreichende Abstände einzuhalten.

Bankverbindung
Bundeskasse Trier
IBAN: DE81 5900 0000 0059
0010 20
BIC: MARKDEF 1590

Seite 1 von 3



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

3. Auf § 6.02 der RheinSchPV (gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen) wird hingewiesen. Insbesondere darauf, dass Kleinfahrzeuge allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen müssen. Die teilnehmenden Fahrzeuge können nicht verlangen, dass die übrigen Fahrzeuge ihnen ausweichen.
4. Nach Beendigung der Veranstaltung ist bei evtl. Heimfahrt der Boote auf dem Strom eine Pulkbildung zu vermeiden, da dies ansonsten als eigene genehmigungspflichtige Veranstaltung angesehen werden muss.
5. Sollten am Tage der Veranstaltung Umstände (z. B. extreme Wasserstände) eintreten, die eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs befürchten lassen und die bei der Erteilung der schifffahrtspolizeilichen Erlaubnis nicht bekannt waren, kann die Veranstaltung kurzfristig untersagt werden.
6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ziffern 1 bis 4 den teilnehmenden Fahrzeugführern schriftlich bekannt gemacht werden. Ein Vertreter des Veranstalters muss sich auf dem Begleitfahrzeug/Sicherungsfahrzeug befinden.
7. Die Erreichbarkeit des folgenden Ansprechpartners vor Ort ist zu gewährleisten:
Herr Dominik Schmolke / Mobil: 01512-2643949

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Erlaubnis wird von der Wasserschutzpolizei im Rahmen des Streifendienstes überwacht. Werden die Auflagen und Bedingungen nicht beachtet, kann die Regatta aus Sicherheitsgründen sofort abgebrochen werden.

Diese schifffahrtspolizeiliche Erlaubnis gilt nur für diese Veranstaltung und lässt Rechte Dritter sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt. Der jederzeitige Widerruf sowie Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten. Aus dieser Erlaubnis kann kein Anspruch auf unbehinderte Fahrt hergeleitet werden, wenn Verkehrsbeschränkungen eintreten oder Schifffahrtssperren angeordnet worden sind. Diese Erlaubnis entbindet nicht von der Einhaltung der Verkehrsvorschriften der jeweiligen Schifffahrtspolizeiverordnung und ersetzt nicht evtl. besonders erforderliche Genehmigungen für die Nutzung von Grundstücken. Die sonstigen allgemeingültigen Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechts bleiben unberührt und werden durch diese Erlaubnis ergänzt. Im Übrigen können Schadensersatzansprüche gegenüber der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nicht hergeleitet werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Kostenrechnung:

Für diese Erlaubnis ist gemäß Kostenordnung der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 21.12.2001 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 77) lfd. Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr von

35,- €

zu zahlen.

Ich darf Sie bitten, den v. g. Betrag bis spätestens zum 15.10.2016 auf das Konto der Bundeskasse Trier (IBAN: DE 8159 0000 0000 5900 1020) bei der Deutschen Bundesbank (BIC: MARKDEF 1590) einzuzahlen. Hierbei ist das Kassenzeichen 1150 3306 5948 BEW 03001934 als Verwendungszweck anzugeben, da sonst eine Zuordnung der Zahlung nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Köln, 50668 Köln, An der Münze 8 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag



Lehnmacher



Ordnungsamt
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 32/1, 40200 Düsseldorf

Yacht Club Graf Spee e.V.
z.H. Herrn Henne
Niederkasseler Deich 299
40547 Düsseldorf

Landeshauptstadt
Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Untere Hafenbehörde

Worringer Straße 111
40210 Düsseldorf

Kontakt
Herr Fischer
Zimmer
2.07
Telefon
0211.89-93272
Fax
0211.89-29226
E-Mail
helmut.fischer@
duesseldorf.de
Datum
23.02.2016
AZ
32/12-1-Hafen

Einlaufen von Sportbooten in den Düsseldorfer Hafen

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrter Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 30.01.2016 erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) die ordnungsbehördliche Genehmigung zur Einfahrt in den Düsseldorfer Hafen von ca. 30-60 Sportbooten

am 30.04.2016 ab 13.00 Uhr

und

am 08.10.2016 ebenfalls ab 13.00 Uhr

entsprechend Ihrem o.g. Antrag, wie dort beschrieben.

Die Ausfahrt erfolgt am 30.04.2016 und am 08.10.2016 jeweils bis spätestens 16.00 Uhr.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Diese Genehmigung ersetzt nicht eine ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Erlaubnis. Sie beinhaltet insbesondere nicht die Erlaubnis zum Betreten privater Anlagen und Grundstücke.
2. Auf Wasseranlieger des Handelshafens ist die gebotene Rücksicht zu nehmen.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

Sprechzeiten
Mo.-Fr.8.00-12.30
u. n. Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn
Hauptbahnhof

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDE33XXX



3. Während des Befahrens des Hafens ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Sicherheit oder der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und keine anderen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden (§ 5 AHVO).
4. Die Beeinträchtigung der Anlieger durch laufende Schiffsmotoren ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
5. Das Abspielen von Musik bzw. das Verursachen sonstigen Lärms ist nicht zulässig.
6. Eine Kontrolle / Überprüfung des im Antrag beschriebenen Zwecks sowie der gemachten Auflagen / Bedingungen behält sich das Ordnungsamt ausdrücklich vor. Eine nicht antragsgemäße Ausführung führt zum Erlöschen der Genehmigung.
7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich je nach Wasserstand für den Schiffsführer besondere Sorgfaltspflichten beim Befahren des Hafens ergeben können. Insbesondere beim Passieren von Brücken hat sich der Schiffsführer davon zu überzeugen, dass sich keinerlei Sicherheitsrisiken für sein Schiff, seine Passagiere oder Brückenbauwerke etc. ergeben können.
8. Ich behalte mir den jederzeitigen Widerruf dieser Erlaubnis vor.